

Auch nichtionisierende Strahlung kann Patientensicherheit gefährden

Wesentliche Teile des bereits im Jahr 2017 verkündeten Strahlenschutzgesetzes sind am 31. Dezember 2018 in Kraft getreten. Um dieses von der Bundesärztekammer (BÄK) grundsätzlich positiv bewertete Strahlenschutzgesetz vollzugsfähig zu machen und den reibungslosen Übergang auf das geltende Strahlenschutzrecht zu ermöglichen, bedurfte es einer Vielzahl von spezifischen und konkretisierenden Detailregelungen auf Verordnungsebene.

Von besonderem Interesse für die Ärzteschaft war der Mitte 2018 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) in diesem Zusammenhang vorgelegte „Verordnungsentwurf zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts“.

Darin wurde erstmals eine „Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am

Menschen (NiSV)“ zu kosmetischen Zwecken berücksichtigt.

Mit ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 27. Juni 2018 (*) und im Zuge der Verbändeanhörung am 06. Juli 2018 in Bonn sprach sich die BÄK für zahlreiche Modifizierungen des Referentenentwurfs aus. Insbesondere die den Artikel 4 adressierenden Änderungsvorschläge der BÄK fanden im späteren Regierungsentwurf ihren Niederschlag, etwa die ersatzlose Streichung einer Regelung, die es Nichtärzten ermöglicht hätte, auf Delegationsbasis ärztliche Leistungen mit hohem Gefährdungspotenzial für die Gesundheit der behandelten Personen zu erbringen. Dies betraf insbesondere die Entfernung von Tätowierungen mittels Hochleistungslasern.

Der Bundesrat war dabei letztlich den Argumenten der Bundesärztekammer gefolgt, die den Regierungschefs und Fachministern der Länder unmittelbar vor der Bundesratssitzung am 19. Oktober 2018 durch persönliche Schreiben des Präsidenten der Bundesärztekammer zur Kenntnis gegeben wurden.

Auch zu der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Auswahl von Facharztgruppen für die Anwendung nichtionisierender Strahlung bedurfte es korrigierender Hinweise aus der Bundesärztekammer, da diese Auswahl nicht der Realität bei der Anwendung in der Medizin entsprach und überdies die bei den Ärztekammern liegende Regelungskompetenz für die ärztliche Fort- und Weiterbildung nicht hinreichend berücksichtigte.

Der Artikel 1 (Strahlenschutzverordnung) ist zum 31. Dezember 2018 in Kraft getreten, der Artikel 4 (NiSV) wird zum 31. Dezember 2020 in Kraft treten. ■

